



easyCredit Basketball Bundesliga

Lizenzstatut

Saison 2017/2018



SPÜRST DU DAS DRIBBELN?

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1	Grundsätze	3
II.	Lizenzen der Bundesligisten.....	3
§ 2	Voraussetzungen für die Erteilung der Lizenz	3
§ 3	Anträge	4
§ 4	Sportliche Qualifikation	4
§ 5	Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit	5
§ 6	Nachweis der spieltechnischen Einrichtungen	7
§ 7	Nachweis der ordnungsgemäßen kaufmännischen Einrichtung des Geschäftsbetriebes.	7
§ 8	Nachwuchsförderung.....	8
§ 9	Kartellrechtliche Bestimmungen.....	9
§ 10	Prüfung des Antrages.....	9
§ 11	Entscheidung über den Antrag	9
§ 12	Rechtsmittel	10
§ 13	Mitteilungspflicht	10
§ 14	Außerordentliches Prüfungsrecht.....	11
§ 15	Teilnahmerechtsvergabe ohne sportliche Qualifikation.....	12
§ 16	Teilnahmerechtsvertrag.....	12
§ 17	Übertragung der Lizenz	14
III.	Spielerlizenz	14
§ 18	Lizenzerteilung	14
§ 19	Voraussetzungen für die Erteilung der Spielerlizenz	15
§ 20	Beendigung des Spielerlizenzvertrages.....	15
IV.	Lizenzliga- und Gutachterausschuss	16
§ 21	Lizenzligaausschuss	16
§ 22	Gutachterausschuss.....	16
V.	Besondere Bestimmungen.....	17
§ 23	Fristen	17
§ 24	Schadenersatzansprüche gegen die BBL GmbH	17
§ 25	Schiedsgerichtsklausel.....	17
§ 26	Verstöße gegen Mitteilungs- und Nachweispflichten	18
§ 27	Salvatorische Klausel	18

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze

1. Die BBL GmbH ist Ausrichterin des Wettbewerbes zur Ermittlung des Deutschen Basketballmeisters der Herren. Der Wettbewerb wird im Rahmen der 1. Basketball Bundesliga nach den von der BBL GmbH für den Spielbetrieb gem. § 1 Abs. 2 BBL-SO erlassenen Bestimmungen durchgeführt.
2. Am Wettbewerb der 1. Basketball Bundesliga der Herren können nur Bundesligisten teilnehmen, denen zuvor nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eine Lizenz erteilt wurde und die einen Teilnahmerechtsvertrag nach § 16 abgeschlossen haben.
3. Am Wettbewerb der 1. Basketball Bundesliga der Herren dürfen ferner nur Basketballspieler teilnehmen, denen zuvor nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ein Teilnahmerecht eingeräumt wurde.

II. Lizenzen der Bundesligisten

§ 2 Voraussetzungen für die Erteilung der Lizenz

Voraussetzung für die Erteilung der Lizenz ist:

- a) Die Vorlage eines fristgerecht eingegangenen schriftlichen Antrages auf Lizenzerteilung
- b) Der Nachweis der sportlichen Qualifikation
- c) Der Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit
- d) Der Nachweis der erforderlichen spieltechnischen Einrichtungen
- e) Der Nachweis der Einrichtung des ordnungsgemäßen kaufmännischen Geschäftsbetriebes
- f) Der Nachweis einer angemessenen Nachwuchsförderung
- g) Der Nachweis der Einhaltung der kartellrechtlichen Bestimmungen dieses Statutes
- h) Vorlage eines unterschriebenen Schiedsvertrages
- i) Beitritt zum Sicherungsfonds und Einzahlung des Fondsanteils
- j) Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Lizenzierungsunterlagen

§ 3 Anträge

1. Der Antrag auf Erteilung der Lizenz muss bis zum 15.04., 18.00 Uhr, für die bevorstehende Spielzeit mit allen nach dem Lizenzstatut vorzulegenden Unterlagen mit Ausnahme des Nachweises der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nach § 5 Abs. 2, bei der Geschäftsstelle der BBL GmbH eingegangen sein (Ausschlussfrist). Sollte der 15.04. eines Jahres auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag fallen, so gilt als Frist der nächstfolgende Werktag, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist). § 23 Abs. 1 gilt in den Fällen des § 3, Satz 1 und 2 nicht.
2. Die zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nach § 5 Abs. 2 dieses Statutes vorzulegenden Unterlagen müssen bis zum 15.04., 18.00 Uhr, für die bevorstehende Spielzeit beim Vorsitzenden des Gutachterausschusses eingegangen sein.
3. Bei Versäumung einer Einreichungsfrist ist der Antrag ohne Sachprüfung zurückzuweisen.
4. Im Falle nicht vollständiger Einreichung der Unterlagen ist eine einmalige Nachfrist von einer Woche zu setzen. Die durch die Nachfrist entstehenden Aufwendungen sind durch den Bundesligisten zu tragen. Eine Sanktionierung erfolgt gemäß dem BBL-Strafenkatalog. Bei nicht vollständiger Einreichung innerhalb der Nachfrist ist der Antrag ohne Sachprüfung zurückzuweisen.
5. Der Antrag eines Antragstellers, der nicht die sportliche Qualifikation (§ 4) besitzt und nicht der 2. Bundesliga Herren angehört, ist nur zu prüfen, wenn vorab die Gesellschafterversammlung der BBL GmbH mit der nach dem Gesellschaftsvertrag erforderlichen Mehrheit ihre Zustimmung erteilt hat.

§ 4 Sportliche Qualifikation

Sportlich qualifiziert ist:

Der Bundesligist,

- der zum Zeitpunkt seines Lizenzantrages der BBL angehörte und danach nicht aus der BBL ausgeschieden ist oder
- der als Teilnehmer der ProA die jeweils ersten beiden Tabellenplätze einnimmt.

§ 5 Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

1. Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass seine wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind. Sind Antragsteller und Träger des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs nicht identisch, so sind die Verhältnisse des Trägers des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs maßgeblich. Er hat ferner zu gewährleisten, dass er in der anstehenden Wettkampfsaison seine finanziellen Verpflichtungen zeitgerecht erfüllen kann. Verbindlichkeiten gegenüber der BBL GmbH, dem Deutschen Basketball Ausbildungsfonds e. V. und dem Deutschen Basketball Bund e. V. (DBB) zum Stichtag 15.04. eines jeden Jahres dürfen nicht mehr bestehen.
2. Ist der Antragsteller eine Kapitalgesellschaft, muss sein gezeichnetes Stamm- bzw. Grundkapital mindestens 100.000,00 Euro betragen. Ist der Antragsteller ein Verein, so hat dieser eine Bilanz gemäß den Vorschriften nach HGB § 264 ff. zu erstellen. Das Mindesthaftbare Vereinsvermögen muss 100.000,00 Euro betragen. Erstmals im Lizenzierungsverfahren für die Saison 2018/2019 hat der Antragsteller nachzuweisen, dass sein gezeichnetes Kapital zu Beginn der Saison mindestens 250.000 Euro beträgt. Alternativ kann der Antragsteller diese Erhöhung auch durch folgende Eigenkapitalpositionen darstellen:
 - I. Kapitalrücklage
 - II. Gewinnrücklagen
 1. Gesetzliche Rücklage
 2. Rücklage für eigene Anteile
 3. Satzungsmäßige Rücklagen
 4. Andere Gewinnrücklagen
 - III. Gewinnvortrag/Verlustvortrag
 - IV. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.

Kann der Antragsteller das erforderliche positive Gesamteigenkapital nicht nachweisen, wird die Lizenz gleichwohl erteilt, es erfolgt jedoch eine Sanktionierung gemäß BBL-Strafenkatalog. Ab der Saison 2019/2020 kann dem Antragsteller keine Lizenz erteilt werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen zum jeweiligen Saisonbeginn nicht erfüllt sind. Die Vorschriften über die Erhöhung gelten sinngemäß, wenn der Antragsteller ein Verein ist.

3. Der Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird durch Vorlage folgender Unterlagen erbracht:

- a) Vorlage des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang), der von einem Angehörigen der Steuerberatenden Berufe mit einem Bestätigungsvermerk versehen ist, für das bereits abgelaufene Geschäftsjahr, das dem Zeitraum vom 01.07. bis 30.06. entsprechen muss. Dieser muss zum 15.01. eingereicht sein. Weitere Abgabefristen entsprechend § 13 sind zu berücksichtigen. Der Gutachterausschuss kann für den Jahresabschluss das Testat eines Wirtschaftsprüfers anfordern. Die Kosten hierfür hat der betroffene Lizenznehmer zu tragen. Antragsteller, bei denen das Kalenderjahr gleich das Wirtschaftsjahr ist, haben den mit dem Bestätigungsvermerk eines Angehörigen der Steuerberatenden Berufe versehenen Jahresabschluss zum 31.12. des Vorjahres entsprechend den obigen Regelungen vorzulegen. Soweit der Jahresabschluss des Vorjahres noch nicht festgestellt und von einem Angehörigen der Steuerberatenden Berufe bestätigt ist, wird die Prüfung anhand des vorläufigen Jahresabschlusses vorgenommen. Die hierauf erteilte Lizenz steht unter dem Vorbehalt der Prüfung der endgültigen Unterlagen. Der endgültige und bestätigte Jahresabschluss ist bis zum 30.06. vorzulegen. Bei Versäumung dieser Frist ist der Lizenzantrag ohne weitere Sachprüfung zurückzuweisen. § 11 (2) gilt entsprechend.
 - b) Vorlage einer von einem Angehörigen der Steuerberatenden Berufe abgezeichneten und im Ergebnis mindestens ausgeglichenen Erfolgsplanungsrechnung für das anstehende Spieljahr mit den zu erwartenden Vergleichszahlen der noch laufenden Saison zum 30.06. Sofern der Antragsteller über Eigenkapital verfügt, das über die in Absatz 2 genannten Mindestvoraussetzungen hinausgeht, darf er auch eine negative Erfolgsplanrechnung in entsprechender Höhe ausweisen. Abweichungen im Saisonvergleich von mehr als 10% pro Einzelposition sind ausführlich zu erläutern. Die Erfolgsplanrechnung muss auf der Einnahmenseite mindestens 2.000.000,00 Euro ausweisen. Für Aufsteiger gilt einmalig ein Betrag in Höhe von 1.600.000,00 Euro.
 - c) Vorlage der gemäß dem von der BBL GmbH bereitgestellten Musterarbeitsvertrag abgeschlossenen, schriftlichen Arbeitsverträge mit den Spielern bis zum 15.10. eines jeden Jahres; danach sind abgeschlossene Arbeitsverträge innerhalb von 3 Wochen nach Abschluss vorzulegen. Darüber hinaus ist die Anmeldung des Spielers gemäß § 25 DEÜV in Kopie zur Verfügung zu stellen.
 - d) Vorlage von Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Sozialversicherungsträger, des zuständigen Finanzamtes und der Verwaltungsberufsgenossenschaft.
4. Der Lizenzligausschuss ist auf Vorschlag des Gutachterausschusses berechtigt, für den Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit spezielle Vorschriften festzulegen. Sind solche Vorschriften erlassen, ist die Einreichung der Unterlagen gemäß Abs. 2) nach diesen Vorschriften verbindlich.

5. Kann den vorgelegten Unterlagen nicht mit der erforderlichen Gewissheit entnommen werden, dass die Voraussetzungen des Abs. 1 und Abs. 2 vorliegen, ist der Gutachterausschuss befugt, weitere Unterlagen anzufordern und Auskünfte einzuholen. Die vom Gutachterausschuss insofern gesetzten Vorlagefristen sind einzuhalten. Ihre Nichteinhaltung kann zur Versagung der Lizenz führen.

§ 6 Nachweis der spieltechnischen Einrichtungen

1. Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass seine Meisterschaftsspiele in einer Halle ausgetragen werden, die den von der BBL GmbH festgelegten technischen Richtlinien entspricht, insbesondere ein Fassungsvermögen von mindestens 3.000 Zuschauern. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist auf Verlangen der BBL GmbH durch bauaufsichtliche Bestätigungen nachzuweisen.
2. Der Nachweis der spieltechnischen Einrichtungen ist bis spätestens zum 30.06. vor der Saison zu erbringen, für die der Antragsteller einen Lizenzantrag gestellt hat. Er gilt erst dann als erbracht, wenn dies durch eine offizielle Hallenabnahme durch die BBL GmbH schriftlich bestätigt wurde.

§ 7 Nachweis der ordnungsgemäßen kaufmännischen Einrichtung des Geschäftsbetriebes

1. Zum Nachweis der ordnungsgemäßen kaufmännischen Einrichtungen des Geschäftsbetriebes sind vorzulegen:
 - a) Ein Handelsregister- bzw. Vereinsregisterauszug des die Lizenz beantragenden Erstligisten (Lizenzinhaber), der zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als vier Wochen ist - verbunden mit der Versicherung, dass in der Zwischenzeit keine Änderungen beschlossen oder beantragt sind;
 - b) Der Gesellschaftsvertrag bzw. die Vereinssatzung des Erstligisten (Lizenzinhaber).
 - c) Im Falle des ausgelagerten wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes eine Darstellung der Gesellschaftsform, der Inhaberschaft und der Geschäftsführung des ausgelagerten wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes durch Vorlage des Handelsregisterauszuges, des Gesellschaftsvertrages der „Vorschaltgesellschaft“ und des die Zusammenarbeit zwischen Lizenzinhaber und „Vorschaltgesellschaft“ regelnden Vertrages.
 - d) Die Benennung eines hauptamtlichen Geschäftsführers mit Alleinvertretungsbefugnis gegenüber der BBL GmbH.

- e) Ein Organigramm, aus dem sich die Organisation des Geschäftsbetriebes, die Zuständigkeit der Mitarbeiter und deren Namen ergibt.
- f) Liste, betreffend
 - fa) Anschrift des Antragstellers
 - fb) Telefon- und Faxanschlüsse sowie E-Mail-Verbindung des Antragstellers
 - fc) Namen der Mitarbeiter
 - fd) Angabe der Sporthalle mit Telefon- und Faxanschluss
 - fe) Pressebeauftragter des Antragstellers
- 2. Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er zusätzlich zu §7 1d) mindestens vier hauptamtliche in Vollzeit aktive Personen beschäftigt. Davon ist
 - a) einer als hauptamtlicher Marketingmanager zu beschäftigen. Dieser Nachweis kann auch dadurch erbracht werden, in dem nachgewiesen wird, dass der Geschäftsführer diese Aufgaben versieht,
 - b) einer als kaufmännischer Leiter zu beschäftigen. Dieser Nachweis kann auch dadurch erbracht werden, in dem nachgewiesen wird, dass der Geschäftsführer diese Aufgaben versieht,
 - c) einer als hauptamtlicher PR-Manager.
 - d) Die übrigen zwei, respektive drei hauptamtlichen Mitarbeiter in Vollzeit wirken in den Bereichen Marketing, PR, Ticketing, Events oder als sportlicher Leiter / Nachwuchskoordinator. Erbringt er diesen Nachweis nicht, so wird die Lizenz nicht erteilt. Der Geschäftsführer nach §7 1d) darf maximal eine der in 2a) bzw. b) genannten Zusatzfunktionen ausüben.
 - e) Dass er über ein modernes elektronisches Ticketingsystem verfügt, das CRM-Funktionen aufweist. Erbringt er diesen Nachweis nicht, so wird die Lizenz nicht erteilt.
 - f) Dass er über ein LED-Bandensystem verfügt.
 - g) Dass er über eine Trainingshalle verfügt, auf die er ohne Einschränkungen bei Bedarf zugreifen kann. Erbringt er diesen Nachweis nicht, so wird die Lizenz bis zur Saison 2016/2017 gleichwohl erteilt.

§ 8 Nachwuchsförderung

Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er eine angemessene Nachwuchsförderung nach Maßgabe der hierfür von der BBL GmbH erstellten Nachwuchsförderrichtlinie betreibt.

§ 9 Kartellrechtliche Bestimmungen

Der Antragsteller hat, sofern er in einer anderen Rechtsform als der eines eingetragenen Vereins geführt wird, darzulegen, wer mit welchen Beteiligungen an dem Träger des Spielbetriebes beteiligt ist. Liegen Beteiligungen vor, die sowohl beim Antragsteller als auch bei anderen Antragstellern einen bestimmenden Einfluss auf deren Geschäftstätigkeit ermöglichen, kann die Lizenz verweigert werden.

§ 10 Prüfung des Antrages

1. Die Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfolgt durch den Gutachterausschuss, der dem Lizenzligaausschuss seine Beurteilung vorlegt. Der Gutachterausschuss entscheidet mit der absoluten Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Die Entscheidung des Gutachterausschusses ist ausführlich zu begründen, wenn sie ablehnenden Inhaltes ist oder die Erteilung der Lizenz unter Auflagen und/oder Bedingungen zum Gegenstand hat. Auf Bitten des Lizenzligaausschusses haben die Mitglieder des Gutachterausschusses ihre Entscheidung im Rahmen der Sitzungen des Lizenzligaausschusses mündlich zu erläutern.
3. Die Prüfung der übrigen Voraussetzungen der Lizenzerteilung obliegt der BBL GmbH.
4. Die Mitglieder des Gutachter- bzw. Lizenzligaausschusses sind gegenüber Dritten über die ihnen im Zusammenhang mit dem Lizenzverfahren bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere aber der Tatsachen, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bedingen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 11 Entscheidung über den Antrag

1. Der Lizenzligaausschuss entscheidet nach Anhörung des Gutachterausschusses über die Erteilung der Lizenz. Die Entscheidung kann Auflagen und/oder Bedingungen enthalten. Die Entscheidung trifft der Ausschuss mit einfacher Mehrheit. Wird der Antrag im ersten Durchgang mehrheitlich angenommen oder abgelehnt, so ist über den Antrag entschieden. Andernfalls hat unverzüglich eine neue Abstimmung über den Antrag zu

erfolgen. Bei dieser entscheidet im Fall erneuter Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Die Entscheidung muss bis zum 15.05. ergehen. Ist zu diesem Zeitpunkt keine Entscheidung getroffen worden, ist im weiteren Verfahren vom Vorliegen der Lizenzvoraussetzungen auszugehen.

2. Die Entscheidung erfolgt schriftlich an den Antragsteller. Ablehnende Entscheidungen oder Entscheidungen unter Bedingungen und Auflagen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Zustellung ablehnender oder bedingter Entscheidungen erfolgt per Einschreiben/Rückschein.

§ 12 Rechtsmittel

Der Antragsteller kann gegen eine ablehnende oder unter belastenden Nebenbestimmungen ergangene Entscheidung Berufung nach Maßgabe der BBL Verfahrens- und Schiedsgerichtsordnung einlegen.

§ 13 Mitteilungspflicht

1. Der Antragsteller muss Änderungen seiner Rechtsform, der Geschäftsverhältnisse und Veränderungen von Gesellschafter-Anteilen sowie wesentliche Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber seinen Angaben im Antrag auf Erteilung der Lizenz dem Lizenzligaausschuss und dem Gutachterausschuss unverzüglich unaufgefordert mitteilen.
2. Zum 15.07., 15.10. und 15.01. (mit Stand 01.07. bzw. 30.09. und 31.12.) muss der Antragssteller jeweils aktualisierte Aufstellungen des Finanzplanes dem Vorsitzenden des Gutachterausschusses vorlegen. Erhebliche negative Abweichungen gegenüber dem Lizenzantrag sind zu erläutern. Zusätzlich sind zum 15.07. eines Jahres die vorläufigen Ist-Zahlen der abgelaufenen Saison mit Stand 30.06. einzureichen.

Bei der Meldung zum 15.07 (Planzahlen 30.06.) sind mindestens 80% der geplanten Sponsoreneinnahmen als unterschriebene Verträge nachzuweisen. Nachgewiesene Barteringsgeschäfte für tatsächlich notwendige Gegengeschäfte können ebenso wie bei §5 Absatz 2b) dabei berücksichtigt werden. Die Klubs dürfen diesen Nachweis hinsichtlich der Sponsorenverträge gemäß Finanzplanung alternativ statt Einreichung aller Verträge wie folgt erbringen: Schriftliche, von einem Steuerberater unterschriebene oder einem Wirtschaftsprüfer testierte Aufstellung, aus der hervorgeht a) Partner, b) Laufzeit des Vertrages, c) Betrag, d) ggf. sep. Kennzeichnung bei Bartergeschäften und Hinweis, in welcher Aufwandsposition im Finanzplan das Bartering abgebildet ist.

Dem Gutachterausschuss bleibt vorbehalten, Verträge anzufordern und einzusehen.

3. Der Antragsteller hat zum 15.01. mit Stand 31.12. nach den Vorgaben der BBL GmbH einen Lagebericht abzugeben, aus dem sich entnehmen lässt, dass es rechtsverbindlich keine erheblichen negativen Abweichungen seit dem 30.6. des Vorjahres gibt. Dieser Lagebericht hat als Anlage eine aktualisierte Aufstellung des Finanzplanes mit Stand 31.12. zu enthalten.

§ 14 Außerordentliches Prüfungsrecht

1. Der Gutachterausschuss hat die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Antragsteller auch nach erfolgter Lizenzierung durch stichprobenhafte Prüfungen zu beobachten. Auf sein Verlangen hat der Antragsteller jederzeit Unterlagen, die Aufschluss über diese geben, insbesondere Personal- und Marketingverträge, dem Gutachterausschuss vollständig vorzulegen.
2. Besteht ein begründeter Anlass für die Annahme, dass ein Antragsteller im Rahmen des Zulassungsverfahrens unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht oder Auflagen nicht erfüllt hat oder sonstige Lizenzerteilungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, sowie bei Verstoß gegen die Mitteilungspflicht § 13, ist der Lizenzligaausschuss berechtigt, erneut die Unterlagen gemäß § 2 zur Prüfung und neuen Entscheidung unter Fristsetzung anzufordern.
3. Das Gleiche gilt, wenn während der Saison Sachverhalte bekannt werden, welche befürchten lassen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Lizenz nachträglich weggefallen sind.
- 3a) Der Lizenzligaausschuss kann dem Antragsteller während der Saison aufgeben, Nachverpflichtungen von Spielern nur mit Zustimmung des Lizenzligaausschusses zu tätigen. Er kann hierzu eine Prüfung der wirtschaftlichen Umstände durch den Gutachterausschuss veranlassen, der dieses innerhalb von drei Werktagen nach Vorlage vollständiger Unterlagen durch den Antragsteller abgeschlossen haben soll.
4. Erfüllt der Antragsteller die Anforderungen durch den Lizenzligaausschuss nicht, wird vermutet, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Lizenz weggefallen sind. Die Lizenz ist in diesem Fall zu entziehen.
5. Ergibt die Prüfung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Lizenz zum Zeitpunkt ihrer Ersterteilung nicht vorgelegen haben oder nunmehr nicht mehr vorliegen, ist die Lizenz zu entziehen. Es sei denn, der entsprechende Mangel ist später behoben worden.

6. Für die Entscheidungen nach (4) und (5) ist der Lizenzligaausschuss zuständig. § 11 (2) gilt entsprechend.
7. Der Lizenzligaausschuss kann dem Gutachterausschuss genehmigen, einen externen Prüfer auf Kosten des Antragsstellers mit einer Sonderprüfung zu beauftragen.

§ 15 Teilnahmerechtsvergabe ohne sportliche Qualifikation

Können nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen nicht alle freien Teilnahmerechte in der BBL vergeben werden, so entscheidet die Gesellschafterversammlung der BBL GmbH, ob ein Bewerber ein Teilnahmerecht erwirbt. Die erforderlichen Mehrheiten ergeben sich aus dem

Gesellschaftsvertrag der BBL GmbH. Voraussetzung für die Erteilung des Teilnahmerechtes ist in diesem Fall, dass der Bewerber die Voraussetzungen für die Erteilung einer Lizenz, ausgenommen die sportliche Qualifikation, erfüllt und einen Aufnahmebeitrag in Höhe von Netto 250.000,00 Euro an die BBL GmbH zahlt. Es werden nur Bewerber berücksichtigt, die mit der Bewerbung eine Gebühr in Höhe von 5.000,00 Euro auf ein von der BBL GmbH benanntes Konto eingezahlt haben. Diese Gebühr wird im Fall des Erwerbs des Teilnahmerechtes auf den o. g. Aufnahmebeitrag voll angerechnet. Die Wildcardgebühr ist in voller Höhe für die Erfolgsplanrechnung gemäß § 5, Ziffer 2b, Satz 3-5 außer Betracht zu lassen.

Bewerber, die in den vorangegangenen fünf Saisons eine Wildcard erhalten haben sowie deren Rechtsnachfolger am selben Standort, werden nicht berücksichtigt (das bedeutet, dass ein Bewerber, der sich z. B. für die Saison 2016/17 um eine Wildcard bewerben möchte, letztmalig zur Saison 2010/2011 eine Wildcard erhalten haben kann).

In diesen Fällen ist eine Nachlizenzierung möglich.

§ 16 Teilnahmerechtsvertrag

1. Mit Erteilung der Lizenz hat der Antragsteller die Voraussetzung mit der BBL GmbH einen für alle Bundesligisten gleich lautenden Teilnahmerechtsvertrag abzuschließen.
2. Der Teilnahmerechtsvertrag regelt die Rechtsbeziehungen zwischen dem Antragsteller und der BBL GmbH in Bezug auf die Teilnahmeberechtigung am Spielbetrieb der Liga sowie hinsichtlich der Gesamtvermarktung bestimmter im Vertrag festgelegter Vermarktungsrechte.

3. Durch den Abschluss des Teilnahmerechtsvertrages verpflichtet sich die BBL GmbH, den Meisterschaftsspielbetrieb der Liga nach den allgemein gültigen Regeln des Sports zu organisieren und durchzuführen. Der Antragsteller verpflichtet sich, für die Dauer des Teilnahmerechtsvertrages an diesem Spielbetrieb mit einer wettbewerbstaughlichen Mannschaft unter Beachtung der in diesem Lizenzstatut und den sonstigen Wettbewerbsbestimmungen der BBL GmbH festgelegten Bedingungen teilzunehmen.
4. Der Teilnahmerechtsvertrag wird befristet geschlossen. Er hat eine Gültigkeitsdauer von bis zu 5 Jahren, beginnend mit dem 01.07. des Jahres, in dem erstmals das Vorliegen der Voraussetzungen des Lizenzstatutes für die Erteilung der Lizenz festgestellt wurde.
5. Der Vertrag ist von keiner der beiden Parteien vor Ablauf der Beendigung kündbar. Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.
6. Die BBL GmbH ist insbesondere berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn
 - a) dem Antragsteller die Lizenz entzogen worden ist,
 - b) im Rahmen eines nach den Bestimmungen dieses Lizenzstatutes durchgeführten Nachprüfverfahrens festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Lizenz bei deren Erteilung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind,
 - c) der Antragsteller nach Maßgabe der Spielordnung auf sein Teilnahmerecht verzichtet,
 - d) über den Bundesligisten ein Verfahren nach der Insolvenzordnung (InsO) beantragt und Sicherungsmaßnahmen nach § 21 InsO angeordnet worden sind (unbeschadet der Regelung des § 17b BBL-Spielordnung),
 - e) die Gesellschafterversammlung der BBL GmbH eine allgemeingültige Änderung des Teilnahmerechtsvertrages beschließt,
 - f) der Bundesligist einen schweren Vertragsverstoß bzw. einen schweren Verstoß gegen die Regeln der sportlichen Fairness begangen hat.

Die Kündigung des Teilnahmerechtsvertrages bewirkt das Erlöschen der Lizenz.

7. Die Wirksamkeit des Teilnahmerechtsvertrages endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, auch vor dem Ablauf seiner Befristung, wenn der Antragsteller nach Maßgabe der Bestimmungen des Lizenzstatutes seine Lizenz wirksam auf einen anderen Rechtsträger überträgt. Maßgeblich für die Beendigung der Wirksamkeit des Vertrages ist der Stichtag der Übertragung der Lizenz.

§ 17 Übertragung der Lizenz

Die Lizenz ist übertragbar, wenn

1. die Voraussetzungen für die Erteilung der Lizenz im Rahmen des nach diesem Statut durchzuführenden Lizenzierungsverfahren durch den Lizenzerberwerber nachgewiesen sind und
2. die Gesellschafterversammlung der BBL GmbH der Übertragung der Lizenz zustimmt.

Der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn ein in der Rechtsform des eingetragenen Vereins geführter Antragsteller seine Lizenz zum Zwecke der erstmaligen Abspaltung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes der Bundesligamannschaft auf eine Kapitalgesellschaft überträgt, die den Spielbetrieb am bisherigen Spielort fortsetzt.

III. Spielerlizenz

Spielerlizenzen werden zurzeit nicht erteilt. Die Regelung erfolgt über Teilnahmeberechtigung. Soweit die nachstehenden Bestimmungen die Spielerlizenz zum Gegenstand haben, sind diese entsprechend auf das Spielerteilnahmerecht anzuwenden.

§ 18 Lizenzerteilung

1. Lizenzspieler sind die am Wettbewerb der BBL teilnehmenden Spieler einzelner Mannschaften. Sie sind zur Teilnahme an diesem Wettbewerb nur berechtigt, wenn ihnen zuvor das Teilnahmerecht an diesem Wettbewerb durch eine Lizenz erteilt wurde.
2. Dem Spieler wird auf Antrag die Lizenz, die allein zur Teilnahme an dem Spielbetrieb der Liga für einen bestimmten Erstligisten berechtigt, durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit der BBL GmbH erteilt (Spielerlizenz).
3. Der Lizenzvertrag regelt die Rechtsbeziehung zwischen dem Spieler und der BBL GmbH im Bezug auf die Teilnahmeberechtigung am Spielbetrieb der Liga. Ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Spieler und BBL GmbH wird durch den Abschluss dieses Lizenzvertrages nicht begründet.
4. Die Laufzeit des Lizenzvertrags entspricht der Laufzeit des vorgelegten Arbeitsvertrages. Der Lizenzvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf mit der Beendigung des Arbeitsvertrages des Spielers mit einem Bundesligisten.

§ 19 Voraussetzungen für die Erteilung der Spielerlizenz

1. Voraussetzungen für die Erteilung der Spielerlizenz sind:

- a) Ein schriftlicher Antrag des Spielers und des Bundesligisten
- b) Die Vorlage eines mit der BBL GmbH zuvor abgeschlossenen Schiedsvertrages
- c) Die Versicherung des Spielers, dass keine entgegenstehenden arbeitsvertraglichen Bindungen zu einem anderen Bundesligisten bestehen.
- d) Über die Vergabe der Lizenz entscheidet die BBL GmbH.
- e) Vorlage eines Arbeitsvertrages zwischen dem Spieler und dem Bundesligisten.

2. Sofern am Abschluss eines Arbeitsvertrages ein Spielervermittler beteiligt war, ist der Arbeitsvertrag unter dessen Namensangabe und Gegenzeichnung vorzulegen. Sofern dieser Spielervermittler nicht von der BBL GmbH lizenziert ist, ist vom Bundesligisten eine Bearbeitungsvergütung von 1.000,- Euro zzgl. Umsatzsteuer an die BBL GmbH zu zahlen.

§ 20 Beendigung des Spielerlizenzvertrages

1. Der Spielerlizenzvertrag endet

- a) mit Beendigung des Arbeitsvertrages mit dem Erstligisten.
- b) mit dem Entzug der Lizenz des Erstligisten, für den der Spieler arbeitet.

2. Der Spielerlizenzvertrag kann von der BBL GmbH mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn

- a) der Spieler falsche Angaben im Rahmen der Lizenzerteilung gemacht hat.
- b) der Spieler gegen die Dopingvorschriften verstößt.

IV. Lizenzliga- und Gutachterausschuss

§ 21 Lizenzligaausschuss

1. Der Lizenzligaausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Drei Mitglieder sowie ein Ersatzmitglied werden jeweils für zwei Jahre, spätestens zum 31.01. eines Jahres von der Hauptversammlung der Arbeitsgemeinschaft der 1. Bundesliga e.V. gewählt. Ein Mitglied wird vom Präsidium des Deutschen Basketball Bundes gestellt.
2. Der Lizenzligaausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Ausschussmitglieder anwesend sind. Ausschussmitglieder, die einem antragstellenden Bundesligisten angehören, sind von der Beratung und der Beschlussfassung über diesen Bundesligisten ausgeschlossen.
3. Der Lizenzligaausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, wobei zum Vorsitzenden nur eines der von der Arbeitsgemeinschaft der 1. Basketball Bundesliga gewählten Mitglieder wählbar ist. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, leitet die Sitzungen.

§ 22 Gutachterausschuss

Der Gutachterausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Gutachter werden durch den Lizenzligaausschuss einstimmig für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder des

Gutachterausschusses dürfen nicht zugleich Mitglieder des Lizenzligaausschusses sein. Sie sollen die für die gutachterliche Tätigkeit entsprechende berufliche Qualifikation mit sich bringen. Wenigstens eine Person sollte die Qualifikation eines Wirtschaftsprüfers besitzen. Der Gutachterausschuss wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden.

V. Besondere Bestimmungen

§ 23 Fristen

1. Alle in dem vorliegenden Statut genannten Vorlage- und Nachweisfristen sind – soweit keine abweichende Bestimmung getroffen ist – gewahrt, wenn die Unterlagen am letzten Tage der Frist abgesandt worden sind und die fristgerechte Absendung durch Einschreiben nachgewiesen wird.
2. Fristen können auch durch rechtzeitig eingegangene Faxschreiben erfüllt werden, wenn das Originalschreiben unverzüglich auf den Postweg gegeben wird und bei dem Empfänger eingeht.
3. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO) und der dazu ergangenen Rechtsprechung.

§ 24 Schadenersatzansprüche gegen die BBL GmbH

Schadenersatzansprüche gegen die BBL GmbH, ihrer Organe und das Schiedsgericht wegen ihres Handelns aufgrund des vorliegenden Statutes und der sonstigen Ordnungen und Bestimmungen der BBL GmbH sind ausgeschlossen, es sein denn, ein Erstligist oder ein Spieler weist nach, dass die Schädigung vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt ist sowie der Erstligist oder der Spieler sämtliche Rechtsbehelfe zur Abwendung des Schadens ergriffen haben und der Geschädigte nicht anderweitig Schadenersatz erlangen kann.

§ 25 Schiedsgerichtsklausel

1. Streitigkeiten über die Wirksamkeit des vorliegenden Statutes oder einzelner Bestimmungen sowie sämtliche Streitigkeiten, die bei Anwendung dieses Statutes zwischen den Beteiligten entstehen, werden - unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges - durch das Schiedsgericht entschieden.

Das Schiedsgericht hat auch darüber zu entscheiden, ob eine Streitigkeit aus diesem Statut vorliegt.

2. Die Schiedsgerichtsvereinbarung erfolgt in getrennter Urkunde.

§ 26 Verstöße gegen Mitteilungs- und Nachweispflichten

Verstöße gegen die Mitteilungs- und Nachweispflichten und die Verpflichtung zur inhaltlichen Richtigkeit der abzugebenden Erklärungen, die dem Antragsteller gemäß der vorstehenden Bestimmungen der §§ 2, 3, 5 bis 8, 13 und 14 obliegen, werden, unbeschadet der sonstigen Folgen, nach Maßgabe des BBL-Strafenkatalogs geahndet.

§ 27 Salvatorische Klausel

1. Die Wirksamkeit der einzelnen Bestimmungen dieses Statutes hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Statutes zur Folge.
2. Das Schiedsgericht ist im Streitfall befugt, eine verbindliche Regelung (Rechtsgestaltung) zu treffen, die den unwirksamen sportlichen und wirtschaftlichen Regelungen möglichst nahekommt.

Köln, 1. Juli 2017

Basketball Bundesliga GmbH

Dr. Stefan Holz | Geschäftsführer